



Nr. 503 / 20

Ausfertigung Nr. 1/2

I. Herr/Frau¹⁾

Wohnort¹⁾

geboren am

in

Firma¹⁾

Con-TeX GmbH

Sitz¹⁾

Einheitsstraße 22, 57076 Siegen

vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾²⁾

Frank-Christian Noe

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾

geboren am

25.12.1975

in

Würzburg

wohnhaft in

Leineweberstraße 7, 57074 Siegen

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen.

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

1. Der Umgang wird beschränkt auf das Verbringen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gefahrgutrechts sowie innerhalb der Betriebsstätten auf den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme
2. Der Verkehr wird beschränkt auf das in Empfang nehmen und das Überlassen

(Fortsetzung siehe Rückseite)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Beschäftigten, die mit den erlaubten Stoffen / Gegenständen umgehen, sind in Abständen von höchstens einem Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften von fachkundigen Personen zu belehren. Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Belehrungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die von den belehrten Personen zu unterzeichnen sind.
2. Eine Änderung des Betriebssitzes, der Vertretungsberechtigung sowie des Wohnsitzes der vertretungsberechtigten Person ist mir unverzüglich anzuzeigen.
3. Über den Verbleib der Ausfertigungen der Erlaubnis ist Buch zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Anzahl der Ausfertigungen: 2



Siegen

29.01.2020

Ort
Bezirksregierung
Arnsberg

Datum

Dienststelle

Unterschrift

Im Auftrag
(Jochum)

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.